

S a t z u n g

über die

ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 17. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz eine Entschädigung.

(2) Landwirte im Vollerwerb erhalten eine Entschädigung auf Nachweis. Die Höhe richtet sich nach dem Stundensatz des Maschinenringes. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die keinerlei eigenes Einkommen haben oder deren Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe bzw. volle Stunde aufgerundet.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz (Abs. 2 Satz 2) um 2,50 € je zu entschädigende Stunde.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a) für Ganztagslehrgänge | 41,00 € täglich |
| b) für Halbtagslehrgänge | 20,50 € täglich |

gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach § 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeent-

schädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder die in der Aus- oder Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jährlich für den

1. Kommandanten	380,00 €	inkl. 10,00 € pro Monat als Entschädigung für Bereitstellung Telefon/PC mit Internetanschluss/Fax.
2. stv. Kommandant	125,00 €	
3. Gerätewart	130,00 €	
4. Atemschutzgerätewart	55,00 €	
5. Jugendwart	100,00 €	
6. stv. Jugendwart	50,00 €	

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 20.06.2006 außer Kraft.

St. Peter, den 18. Juli 2006

.....
G. Rohrer, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:

- a) Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 20.07.2006 bis 28.07.2006
- b) Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 20.07.2006
- c) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 20.07.2006

Bechtold